



Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen **für das** **Museum Werdenfels** **(SdMW)**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 folgende bewehrte Satzung zur Regelung der Benutzung des Museum Werdenfels.

Inhalt:

- Präambel
- § 1 Rechtsträger, Name, Widmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Museumsleitung
- § 4 Hausrecht und Verhalten
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Kosten der Benutzung
- § 7 Museumsshop
- § 8 Sonderveranstaltungen
- § 9 Sonstige Vorschriften
- § 10 Abweichungen
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Geschichte bewahren und erzählen, Vergangenes erlebbar und verständlich machen. Das sind der Anspruch und das Ziel des Museums Werdenfels, des Landkreismuseums des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

Das Museum Werdenfels hat nicht nur die Geschichte der Menschen und des Lebens in unserem Landkreis dokumentiert und über 100 Jahre weitergetragen, sondern auch eine eigene Geschichte erfahren. Im Jahre 1895 wurde die Sammlung von Anton Kiendl gegründet und von Otto Blüml und Bernhard Roth fortgeführt. 1923 erhielt die „Muster- und Altertümersammlung“ ihr eigenes Gebäude am Rathausplatz, ehe es 1973 in sein heutiges Gebäude „zum Schlamph“, das sog. Wackerlehaus, zog. Die Museumsleiter Andreas Baumann (1983 – 2010) und dann Josef Kümmerle (seit 2010) führten und entwickelten die Sammlung weiter in das 21. Jahrhundert hinein. Unter den Landräten Harald Kühn und Anton Speer wurde das Museum in wesentlichen Teilen grundlegend saniert und erweitert. Erstmals in seiner Geschichte wurden die Sammlung behindertengerecht für alle Besucherinnen und Besucher erschlossen und moderne Ausstellungsräume geschaffen.

Die schon zuvor überregional bedeutsame Sammlung unserer Heimatgeschichte mit Besuchern aus aller Welt, von Kanada bis Neuseeland, stellt nun Tradition und Brauchtum in Symbiose mit Moderne und Zukunft dar. Das Museum Werdenfels will seinen Besucherinnen und Besuchern einen breiten Einblick in die vielfältige Geschichte des Werdenfelser Landes geben. Geographie und Geologie,

Brauchtum und Handwerk, Sport und Freizeit, aber auch Kunst und Kultur wollen auf den über 1.000 qm Ausstellungsfläche von den Besuchenden entdeckt werden.

§ 1 Rechtsträger, Name, Widmung

- (1) Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen unterhält als öffentliche Einrichtung ein Landkreismuseum.
- (2) Das Landkreismuseum Garmisch-Partenkirchen führt den Namen „Museum Werdenfels“.
- (3) Es dient der Allgemeinheit zur Förderung der allgemeinen Volksbildung, Denkmalpflege, Heimatkunde, Heimatgeschichte, Wissenschaft sowie der wissenschaftlichen Forschung und Kunst.
- (4) Die Benutzung steht der Allgemeinheit im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung frei.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Das Museum Werdenfels ist gemeinnützig. Es dient ausschließlich den unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zwecken und ist nicht zur Gewinnerzielung bestimmt. Etwaig erwirtschaftete Überschüsse werden ausschließlich für Zwecke gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung verwendet.

§ 3 Museumsleitung

- (1) Die Museumsleitung obliegt dem Museumsleiter bzw. der Museumsleiterin. Er/ Sie ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r der dem Museum zugewiesenen Mitarbeiter/innen.
- (2) Die Museumsleitung ist dem Landrat bzw. der Landrätin, sowie den nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes beauftragten Personen unmittelbar verantwortlich. Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Museumsleitung.
- (3) Der Museumsverein ist am Auswahlverfahren zu beteiligen, soweit dies nach datenschutzrechtlichen Vorschriften möglich ist.
- (4) Die Museumsleitung ist hauptamtlich tätig.

§ 4 Hausrecht und Verhalten

(1) Innerhalb des Museums ist auf gesittetes und angemessenes Verhalten zu achten. Eine Störung der weiteren Besuchenden des Museums ist zu vermeiden.

Insbesondere sind:

- das Berühren von Museumsgegenständen
- Video- und Tonträgeraufzeichnungen sowie das Fotografieren von Museumsgegenständen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen
- das Mitführen von Taschen, Koffern oder anderen großen Gegenständen sowie Stöcken und Schirmen
- das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen des Museums
- das Mitführen von Tieren
- das Anbieten von Dienstleistungen oder Waren
- lautes sowie störendes Verhalten
- das Beschädigen von Böden, Wänden, Möbeln oder Gegenständen

unzulässig.

- (2) Während des Aufenthalts im Museum ist der Nachweis über die Begleichung der Eintrittsgebühr stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Museumsleitung, die Beschäftigten des Museums sowie die im Landratsamt zuständigen Personen üben innerhalb des Museums das Hausrecht aus.

(4) Sie sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Satzung und der Gebührensatzung zu achten und Maßnahmen zu deren Durchsetzung zu ergreifen.

(5) Insbesondere sind sie berechtigt:

- betrunkenen oder in einem vergleichbaren Zustand befindlichen Personen sowie Personen, welche den Hausfrieden vorsätzlich oder erheblich stören, den Zutritt zum Museum zu verwehren.

- Personen, welche den Anweisungen der zur Einhaltung des Hausrechts befugten Personen nicht Folge leisten oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen sowie deren Personalien festzustellen.

- Hausverbot in den oben genannten Fällen bis zur Dauer von einer Woche auszusprechen.

(6) Der Landrat bzw. die Landrätin, sowie die Abteilung „Zentrale Angelegenheiten“ des Landratsamtes sind befugt, ein unbegrenztes Hausverbot auszusprechen.

(7) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Museums werden von der Museumsleitung in Absprache mit dem Landratsamt festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Öffnungszeiten an den gesetzlichen Feiertagen sowie zu besonderen Anlässen können von der Museumsleitung abweichend von Abs. 1 gesondert festgesetzt werden und sind frühzeitig bekannt zu machen.

§ 6 Kosten der Benutzung

Für die Benutzung des Museums wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Erhebung von Gebühren für das Museum Werdenfels (GSdMW) erhoben.

§ 7 Museumsshop

(1) Zur Abrundung sowie zur Nachbereitung des Besuches wird ein Museumsshop im Kassenraum unterhalten. Themenspezifische Angebote sollen hier den Besuch begleiten sowie an den Aufenthalt im Museum erinnern. Die Waren und der Verkaufspreis werden von der Museumsleitung mit Zustimmung der Kreisfinanzverwaltung bestimmt.

(2) Der Museumsshop ist mindestens kostendeckend zu führen. Überschüsse sind dem Museum zuzuführen und entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung zu verwenden.

(3) Der Bestand an Waren ist wirtschaftlich und an den Umsatz angepasst zu halten. Bestandsverzeichnisse sowie eine jährliche Inventur sind zu führen.

§ 8 Sonderveranstaltungen

Einzelne Räume des Museums können mit Zustimmung der Museumsleitung an Dritte für Veranstaltungen überlassen werden, wenn dies den Zielen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht entgegensteht. Die Überlassung kann unter besonderen Auflagen erfolgen. Hierfür gelten die Vorgaben des Landkreises zur Nutzung von Veranstaltungsstätten.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften anderer Dienstanweisungen gelten, sofern nicht anders bestimmt, sinngemäß für das Museum mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Sachgebiete für das Museum bzw. für die Sachgebietsleitung auf die Museumsleitung anzuwenden sind. In diesem Falle gilt die Abteilung 1 als zuständige Abteilung.

§ 10 Abweichungen

Die Kreisfinanzverwaltung kann im Einvernehmen mit der Museumsleitung Abweichungen von dieser Satzung erlauben, wenn dies den Zielen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht entgegensteht.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 1 die Hausordnung stört oder entgegen

- § 4 Abs. 4, 5 und 6 das Museum nach Ausspruch eines Hausverbotes nicht unverzüglich verlässt, kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 6 die Ausstellungsflächen ohne Entrichtung der gemäß §§ 2 und 3 GSdMW festgesetzten Gebühr betritt bzw. durch falsche Angaben eine ermäßigte Gebühr herbeiführt, wird gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO mit Geldbuße in Höhe von 50 Euro belegt.

(3) Das Recht des Landkreises auf Schadenersatz nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

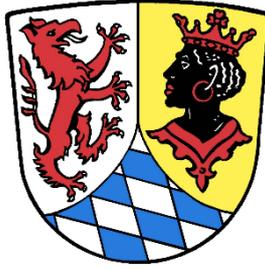
§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Satzung vom 01.07.2019 tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 17.12.2021

Anton Speer
Landrat



Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen **über die Erhebung von Gebühren für das** **Museum Werdenfels** **(GSdMW)**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 sowie Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Museum Werdenfels.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kosten der Benutzung
- § 3 Kostenpflicht und Sonderkarten
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Führungen
- § 6 Vergünstigungs- und Sonderkarten
- § 7 Auslagen
- § 8 Fälligkeit und Zahlungsart
- § 9 Sonstige Vorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im Eigentum des Landkreises Garmisch-Partenkirchen stehende Museum Werdenfels. Für die Benutzung des Museums werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kosten der Benutzung

- (1) Vor Betreten des Museums werden die Benutzungsgebühren nach den Vorgaben dieser Gebührensatzung festgesetzt.
- (2) Für eine Führung durch das Museum werden Gebühren nach § 5 festgesetzt.
- (3) Gebührenschuldner ist der/die jeweilige Benutzer/in, bei Besuchergruppen der/die Gruppenleiter/in.

§ 3 Kostenpflicht und Sonderkarten

(1) Regulär kostenpflichtig sind alle Benutzer/innen des Museums, die nicht unter die in Abs. 2 bis 4 genannten Personengruppen fallen.

(2) Ermäßigte Kostenpflicht besteht für:

- Kreisangehörige des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
- Inhaber/innen einer Kur- oder Gästekarte einer Gemeinde des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
- Schwerbehinderte
- Inhaber/innen von Vergünstigungskarten entsprechend § 6 Abs. 1
- Gruppen ab 5 Personen

(3) Ermäßigter Eintritt für Jugendliche, Schüler/innen und Studenten/innen besteht für:

- Jugendliche bis 18 Jahren
- Schüler/innen und Studenten/innen bis 27 Jahre

(4) Freier Eintritt in das Museum besteht für:

- Träger/innen des Bundesverdienstordens oder des Bayerischen Verdienstordens
- Träger/innen der Ehrenmedaille des Landkreises
- Inhaber/innen der bayerischen Ehrenamtskarte
- Kinder bis 14 Jahre
- Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis bis 18 Jahre
- Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen G
- Inhaber/innen von Vergünstigungskarten entsprechend § 6 Abs. 1
- Inhaber/innen von Sonderkarten gem. § 6 Abs. 2
- eine Begleitperson bei Gruppen ab 10 Personen

§ 4 Gebührenhöhe

Für den Eintritt im Museum gelten folgende Gebührensätze:

Reguläre Gebühr:	4,50 €
Ermäßigte Gebühr:	3,00 €
Kinder, Schüler/innen, Studenten/innen:	1,00 €

§ 5 Führungen

Der Preis für eine Führung durch das Museum beträgt zusätzlich zum Eintritt:

bis zu einer Stunde	35 €
je weitere angefangene halbe Stunde:	15 €

§ 6 Vergünstigungs- und Sonderkarten

(1) Das Museum akzeptiert Vergünstigungskarten nur im Rahmen entsprechender Verträge. Diese werden durch die Kreisfinanzverwaltung im Benehmen mit der Museumsleitung abgeschlossen. Die akzeptierten Vergünstigungskarten werden im Eingangsbereich des Museums bekannt gegeben.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin kann die Goldene Museumskarte sowie Sonder- und Freikarten ausgeben. Die Goldene Museumskarte gilt 2 Jahre und berechtigt den Inhaber bzw. die Inhaberin sowie eine Begleitperson, das Museum in dieser Zeit frei zu besuchen. Die Museumsleitung kann, im Benehmen mit der Kreisfinanzverwaltung, ähnliche Sonderkarten bzw. Freikarten an Personen, welche

sich in besonderem Maße um das Museum verdient gemacht haben, ausgeben. Die Museumsleitung kann solche Karten auch zu Werbe- oder für gemeinnützige Zwecke ausgeben.

§ 7 Auslagen

Portokosten und Ähnliches sind vom Verursacher bzw. der Verursacherin in voller Höhe zu erstatten, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsart

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen.

(2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Museums zu entrichten.

(3) Ein Antrag auf Sonderkarten kann beim Museum eingereicht werden. Diese sind dann ggf. bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt an die Kreiskasse des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zu bezahlen.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Sofern für das Museum oder für Teilbereiche das Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist, gelten die Beträge dieser Satzung als Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zuzüglich berechnet. In diesem Falle ist der Betrag so aufzurunden, dass sich volle 10 Cent Beträge errechnen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Satzung vom 01.07.2019 tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 17.12.2021

Anton Speer
Landrat